

## Besondere Vertragsbedingungen (Stand 05/2020)

### **Besondere Vertragsbedingungen nach der VOL/B**

Die besonderen Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferungen und Leistungen(VOL/B).

#### **Inhaltsübersicht:**

- 1 Überwachung der Leistungen
- 2 Anlieferungs- oder Annahmestelle/Dienstleistungsort
- 3 Ausführungsfristen
- 4 Vertragsstrafen
- 5 Rechnungen
- 6 Sicherheitsleistung
- 7 Zahlungsbedingungen
- 8 Rahmenbedingungen

## Besondere Vertragsbedingungen (Stand 05/2020)

### Hinweis:

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1 Überwachung der Leistungen  
Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Hat der Auftraggeber einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt, obliegt diesem die Überwachung. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber oder vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.
- 2 Anlieferungs- oder Annahmestelle/Dienstleistungsort  
**Ort:**  
**Lieferung/Leistungsort:**  
Vertragszeitraum voraussichtlich ab: **00.00.202X bis 31.12.202X**  
Mögliche Option auf eine Verlängerung des Vertrages: **keine**
- 3 Ausführungsfristen  
Ausführung der Leistungen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber
- 4 Vertragsstrafen (§ 11)
  - 4.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:
    - 4.1.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist  
**0,15 %** je Kalendertag der nach Schlussabrechnung maßgeblichen Bruttovertragssumme
    - 4.1.2 bei Überschreitung von Einzelfristen  
**0,15 %** je Kalendertag der nach Schlussabrechnung maßgeblichen Bruttovertragssumme
  - 4.2 Diese Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5 %** der nach Schlussabrechnung maßgeblichen Bruttovertragssumme (Bruttoschlussabrechnungssumme) begrenzt.
- 5 Rechnungen (§ 15)
  - 5.1 Alle Rechnungen sind bei der HWG mbH **einfach und nur einmal** einzureichen. Soweit das Vertragsverhältnis ausschließlich durch ein Auftragschreiben des Auftraggebers entsteht, hat der Auftragnehmer den entsprechende Auftragschein in Kopie jeder Rechnung beizufügen. Rechnungen können sowohl elektronisch bei entsprechender Zustimmung durch den Auftraggeber oder in Papierform eingereicht werden. Elektronische Rechnungen sind an folgende E-Mail-Adresse [Rechnungseingang@hwgmbh.de](mailto:Rechnungseingang@hwgmbh.de) zu senden und in der Betreff-Zeile der E-Mail mit „Elektronische Rechnung“ auszuweisen. Pro E-Mail darf der Auftragnehmer nur eine Rechnung übersenden.
  - 5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **einfach** einzureichen.
- 6 Sicherheitsleistung (§ 18)
  - 6.1 Stellung der Sicherheit  
Sicherheit für die Vertragserfüllung (Vertragserfüllungssicherheit) ist in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme (einschließlich aller erteilten Zusatz- bzw. Nachtragsaufträge) zu stellen. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Nacherfüllungssicherheit) beträgt 5 % der Bruttoschlussabrechnungssumme (einschließlich aller erteilter Zusatz- bzw. Nachtragsaufträge).  
Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (bzw. Zugang der Auftragsbestätigung des Auftraggebers zur Ausführung der Maßnahme), so ist der Auftraggeber berechtigt, Einbehalte von Abschlagszahlungen bis zur Höhe des zu leistenden Sicherheitsbetrages vorzunehmen.  
Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in die Nacherfüllungssicherheit umgewandelt wird.
  - 6.2 Art der Sicherheit

## Besondere Vertragsbedingungen (Stand 05/2020)

Der Auftragnehmer kann Sicherheit nach seiner Wahl durch Hinterlegung oder Bürgschaft leisten. Er hat das Recht, die von ihm gewählte Sicherheit durch ein andere zu ersetzen. Im Vertrag wird nach entsprechender Absprache die vom Auftragnehmer zunächst gewählte Sicherheit benannt.

### 6.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

#### 6.3.1 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO – Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

#### 6.3.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgens:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung, sofern die aufzurechnende Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und solange diese nicht aus Fertigstellungskosten oder Mangelbeseitigungskosten herrührt, sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

#### 6.3.3 Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen oder an den Auftragnehmer.

#### 6.3.4 Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

#### 6.3.5 Gerichtsstand (für Ansprüche aus dieser Bürgschaft) ist der Sitz des Auftraggebers, somit Halle (Saale)."

#### 6.3.6 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der zu leistenden Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

#### 6.3.7 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die auszuführende Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und
- die vereinbarte Nacherfüllungssicherheit geleistet hat.

#### 6.3.8 Die Urkunde über die Nacherfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Nacherfüllungs-/Mängelansprüche zuzüglich der sich durch Hemmung oder Neubeginn ergebenden Verlängerung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

#### 6.3.9 Die Urkunde über die Bürgschaft zur Sicherung des Freistellungsanspruchs des AG gegenüber dem AN im Fall seiner Inanspruchnahme nach MiLoG wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB abgelaufen ist, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Gesamtabnahme der Maßnahme erfolgt ist.

## 7 Zahlungsbedingungen (§17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

## 8 Rahmenbedingungen

- Für die Erstellung des Angebotes sind die Allgemeinen Angaben und Hinweise des LV zu beachten.
- Wegen der gesetzlichen Haftung des Auftraggebers nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG wird Nachfolgendes vereinbart, soweit einer Dienstleistung Gegenstand des Vertrages ist:

Dem Auftragnehmer sind die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bekannt. Er erklärt, diese Bestimmungen vollumfänglich zu beachten. Dies gilt insbesondere für den seit 1.1.2015 allen Arbeitnehmern zu gewährenden Mindestlohn, deren er sich für die Erfüllung des Vertrages bedient unabhängig davon, ob es seine Arbeitnehmer oder die eines Dritten

## Besondere Vertragsbedingungen (Stand 05/2020)

sind, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Er erklärt daher weiterhin, dass er dafür Sorge tragen wird, dass der jeweils geltende Mindestlohn auch von den durch ihn gebundenen Nachunternehmern beachtet wird. Sollte der Auftragnehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht einhalten und deswegen der Auftraggeber in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dieser Haftung frei. Diese Freistellung umfasst sowohl Lohnzahlungen, eventuell gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachte Bußgelder und sämtliche im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber jederzeit und unverzüglich auf einfache Aufforderung in geeigneter Form nachzuweisen, dass er bzw. seine Auftragnehmer die Anforderungen an den Mindestlohn gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern einhalten.